Kommunikation

Alles neu macht der Mai: Neue Internetseite ist online

Nach einigen Stunden Analyse, Neustrukturierung und Überarbeitung von Texten und Layout hat die Internetseite der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nun ihren großen Auftritt.

Neben einem moderneren Gewand, zeigt sie sich mit neuer Navigation und verbesserter Ingenieursuche. Durch Responsive Webdesign wurde die Seite technisch und gestalterisch so programmiert, dass diese auf Eigenschaften des ieweils benutzten Endgeräts, vor allem Smartphones und Tabletcomputer, reagieren kann und entsprechend angepasst dargestellt wird. Damit werden der Bedienkomfort für Nutzer mobiler Endgeräte erheblich gesteigert und zugleich die Belange behinderter Menschen berücksichtigt.

Es wird sicher in den ersten Wochen hier und da noch etwas klemmen und nicht überall gleich problemlos funktionieren,



Rechtliches

Wie viel Kommunikation schuldet der Ingenieur?

Die Vorstellungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den Zeiteinsatz, den der Ingenieur zur Erfüllung der ihm übertragenen Leistungen aufwenden muss, gehen häufig weit auseinander. Der Auftraggeber vertritt die Auffassung, dass der Ingenieur für ihn jederzeit, wenn er Fragen betreffend des Objektes und des Planungsablaufes hat, erreichbar sein muss, während der Ingenieur an einer effektiven und zielführenden Abwicklung des Vertrages interessiert ist. Regelungen in den Verträgen hierzu finden sich üblicherweise nicht. Allenfalls gibt es Festlegungen darüber, mit welchem Zeitaufwand die Bauüberwachungstätigkeit ausgeübt werden muss.

Nicht selten führt die Tatsache, dass der Ingenieur nicht jedem Wunsch nach einem Gespräch, einer Klärung oder einer schriftlichen Stellungnahme nachkommt dazu, dass sich beim Auftraggeber der Eindruck verfestigt, der Ingenieur kümmere sich nicht ausreichend um sein Vorhaben und berücksichtige nicht alle ihm wichtigen Punkte. Insbesondere wird häufig beanstandet, dass statt der persönlichen Rücksprache lediglich eine E-Mail folgt. Nach mehreren nicht zur Zufriedenheit bearbeiteten Anfragen folgt häufig die Androhung von Schadensersatzansprüchen und, wenn sich die Unzufriedenheit in der Leistungsabwicklung fortsetzt, der Auftraggeber das "Vertrauensverhältnis" als so gestört ansieht, dass er den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt.

Zu einer solchen Vertragssituation hat das OLG Celle mit Urteil vom 24.09.2014 – 14 U 169/13 -: BGH Beschluss vom 05.02.2015 -VII ZR 237/14 – entschieden: Ein wichtiger Kündigungsgrund kann in einer schweren schuldhaften Vertragsverletzung oder in einer sonstigen Zerstörung des vertraglichen Vertrauensverhältnisses bestehen, die eine Fortsetzung des Vertrages für den Auftraggeber unzumutbar machen. Das Verhalten des Planers muss also die Grundlage für den Vertrauensverlust darstellen. Bloße Kommunikationsprobleme begründen keinen wichtigen Grund zur Kündigung. Der Ingenieur ist nicht dazu verpflichtet, sich für den Bauherrn ständig persönlich "erreichbar" zu halten. Er ist berechtigt, nicht zielführende, zeitraubende und ineffektive Gespräche zu vermeiden und Absprachen in strukturierten Formen zu erreichen. Dies kann auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationstechniken erfolgen. Allgemeine Unzufriedenheit des Auftraggebers sind nicht ausreichend.

Auftraggeber sind damit gut beraten, wenn sie nicht allzu schnell eine Kündigung aus wichtigem Grund aussprechen, weil sie von der Allverfügbarkeit ihres Planers ausgehen.

Umgekehrt ist von Seiten des Ingenieurs zu berücksichtigen, dass der Planungsvertrag eine "dynamische Leistungsbeziehung" ist, in der eine strukturierte Kommunikation erforderlich ist.

Zudem sind aus Dokumentations- und Beweisgründen wichtige Absprachen schriftlich zu fixieren und im Idealfall vom Auftraggeber auch zu bestätigen.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M. Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht